

Geschäftsverzeichnissnr. 1449
Urteil Nr. 125/99 vom 25. November 1999

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 12.6 Absatz 2 des Pachtgesetzes vom 4. November 1969, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Etalle.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 19. Oktober 1998 in Sachen J. Darche und A. Darche gegen S. Loutsch, dessen Ausfertigung am 27. Oktober 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Etalle folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 12.6 Absatz 2 des Pachtgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er, wenn der Pächter hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig ist, die Gültigerklärung der Kündigung wegen persönlicher Bewirtschaftung nicht erlaubt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb nicht den überwiegenden Teil der Berufstätigkeit des zukünftigen Bewirtschafters darstellen wird, wohingegen er sie wohl erlaubt, wenn der Pächter nicht hauptberuflich Landwirt ist oder wenn der landwirtschaftliche Betrieb den überwiegenden Teil der Berufstätigkeit des zukünftigen Bewirtschafters darstellen wird? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 12.6 Absatz 2 des Pachtgesetzes bestimmt:

« Darüberhinaus kann, wenn der Pächter hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig ist, die Kündigung wegen persönlicher Bewirtschaftung durch den Richter nur für gültig erklärt werden, wenn die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs, in dem die betreffenden Ländereien werden bewirtschaftet werden, den überwiegenden Teil der Berufstätigkeit des zukünftigen Bewirtschafters darstellen wird. »

B.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. November 1988 « zur Abänderung der Gesetzgebung über die Pacht und die Begrenzung der Pachtpreise » geht hervor, daß der Gesetzgeber die Interessen der Verpächter und der Pächter miteinander in Einklang bringen wollte. Die beanstandete Bestimmung versucht, dem in der Landwirtschaft hauptberuflich tätigen Pächter einen zusätzlichen Schutz zu bieten (*Parl. Dok.*, Senat, 1986-1987, Nr. 586/2, S. 59). « Dem Berufslandwirt, der vorrangig von der Landwirtschaft lebt, wird von einem Eigentümer, der nur gelegentlich oder eingeschränkt in der Landwirtschaft tätig sein will, nicht gekündigt werden können.

Für eine Kündigung in einem solchen Fall ist es nämlich erforderlich, daß der zukünftige Bewirtschafter in wesentlicher Weise in dem Landwirtschaftsbetrieb tätig sein wird. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1981-1982, Nr. 171/40, S. 79). « Allgemein ist der Ausschuß der Auffassung, daß es hier um eine wirklich grundlegende Frage geht. Der Schutz eines Nichtlandwirtes ist nicht notwendig. Derjenige, der außerhalb der Landwirtschaft hauptberuflich tätig ist, benötigt dem Ausschuß zufolge keinen Schutz durch das Pachtgesetz » (ebenda, S. 179).

Der Gesetzgeber wollte eine Urteilsbildung über « eine sich verändernde Wirklichkeit » ermöglichen und hat deshalb dem Friedensrichter einen bestimmten Spielraum « lassen » wollen; dabei garantiert er, daß ein vollzeitbeschäftigter Landwirt nicht durch einen Verpächter verdrängt wird, für den der landwirtschaftliche Betrieb nicht einen wichtigen Teil der Berufstätigkeit des zukünftigen Bewirtschafters darstellen würde und der somit die wirtschaftliche Rentabilität des Betriebs gefährden würde (ebenda, S. 80). Der « Begriff 'überwiegend' wurde deutlich und bewußt eingefügt, um auf eine hauptberufliche Tätigkeit hinzuweisen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1988, Nr. 531/3, S. 4).

B.3. Die beanstandete Bestimmung schafft einen doppelten Behandlungsunterschied, um einerseits die in der Landwirtschaft hauptberuflich tätigen Pächter und andererseits die zukünftigen Bewirtschafter, die für den landwirtschaftlichen Betrieb einen überwiegenden Teil ihrer hauptberuflichen Tätigkeit aufbringen werden, zu schützen.

B.4. Diese beiden Behandlungsunterschiede sind angemessen gerechtfertigt, wenn man das durch den Gesetzgeber angestrebte Ziel bedenkt, nämlich, was die Pacht angeht, diejenigen zu schützen, die hauptberuflich eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

B.5. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 12.6 Absatz 2 des Pachtgesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er, wenn der Pächter hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig ist, die Gültigerklärung der Kündigung wegen persönlicher Bewirtschaftung nicht erlaubt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb nicht den überwiegenden Teil der Berufstätigkeit des zukünftigen Bewirtschafters in Anspruch nehmen wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. November 1999.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

(gez.) B. Renauld

(gez.) M. Melchior